

Transparenz bei nachhaltigen Investitionen

Seite 1/3

Informationen nach Artikel 10 der Offenlegungsverordnung

Die Commerz Real Fund Management S.à r.l. („AIFM“) legt in ihrer Rolle als Verwaltungsgesellschaft die nachfolgenden Informationen gemäß Art. 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung“) für den Fonds klimaVest ELTIF („Fonds“) als ein in Art. 9 Offenlegungsverordnung genanntes Finanzprodukt offen.

Zusammenfassung

klimaVest ist ein Impact Fonds, der vorrangig nachhaltige Sachwertinvestments wie On- und Offshore Windparks oder Photovoltaik für Privatanleger als diversifiziertes Portfolio zugänglich macht. Der Begriff „Impact“ (zu deutsch – „Wirkung“) beschreibt den Ansatz, einen positiven und messbaren Beitrag zur Erreichung vor allem ökologischer Ziele zu leisten. Impact Fonds setzen sich also konkrete Ziele zu ihrer positiven ökologischen oder gesellschaftlichen Wirkung, wie beispielsweise die Abschwächung des Klimawandels.

Nachhaltiges Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist es, für die Anleger attraktive risikoadjustierte Renditen aus langfristigen Anlagen im Sinne der ELTIF-Verordnung zu erzielen und dabei einen positiven messbaren Beitrag zur Erreichung von Umweltzielen im Sinne der Taxonomie-Verordnung zu leisten, insbesondere dem Klimaschutz („climate change mitigation“) und der Anpassung an den Klimawandel („climate change adaption“). Der Fonds ist bestrebt, durch die Verfolgung seines Anlageziels zur Erreichung der langfristigen Begrenzung der Erderwärmung gemäß der Ziele des Übereinkommens von Paris der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen von 2015 beizutragen.

Anlagepolitik

Die Anlagestrategie des Fonds besteht im Wesentlichen darin, im Rahmen der nachfolgend aufgeführten Anforderungen die Kontrolle über nicht börsennotierte Unternehmen oder Emittenten zu erlangen. Indem der Fonds Finanzierungsmittel dauerhafter Natur für solche Unternehmen bereitstellt, trägt er zur Finanzierung der Realwirtschaft der Europäischen Union bei.

Der Fonds wird – neben seinen Liquiditätsanlagen – ausschließlich in Vermögenswerte und Unternehmen im Infrastruktursektor investieren.

Der Fonds wird innerhalb der in der ELTIF-Verordnung festgelegten Grenzen vorrangig in Ökologisch Nachhaltige Vermögenswerte investieren. Hierdurch finanziert er Wirtschaftstätigkeiten, die einen positiven und messbaren

Beitrag zur Erreichung von Umweltzielen im Sinne der Taxonomie-Verordnung leisten.

Die Taxonomie-Verordnung verfolgt das Ziel, ein EU-weites Klassifizierungssystem für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten (Taxonomie) zu entwickeln. Eine der Voraussetzungen für eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit im Sinne der Taxonomie-Verordnung ist, dass die Tätigkeit wesentlich zur Verwirklichung eines oder mehrerer Umweltziele beiträgt. Mögliche Umweltziele sind die folgenden: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, Schutz gesunder Ökosysteme.

Die Vermögenswerte des Fonds leisten einen Beitrag insbesondere zum Klimaschutz („climate change mitigation“) und der Anpassung an den Klimawandel („climate change adaption“). Hierbei fokussiert sich der Fonds auf wirtschaftliche Aktivitäten, die einen Beitrag zum Übergang zu einer CO₂e-armen, nachhaltigen Wirtschaft leisten, unter anderem:

- (i) Energieerzeugung, die aus erneuerbaren Energiequellen stammt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf land- und seeseitige Windkraftwerke, Solarkraftwerke, Wasserkraftanlagen, Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen und Anlagen zur Nutzung von Bioenergie und geothermischer Energie;
- (ii) Energieübertragung und Energiespeicherung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Stromversorgungssysteme (Stromnetze und Umspannwerke), Gasnetze und Fernwärmenetze, Energieinfrastrukturen in Speichertechnik und andere Energietechnologien;
- (iii) saubere(r), sichere(r) und vernetzte(r) Verkehr, Transport und Mobilität, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Bau, den Betrieb und die Instandhaltung von Stromtankstellen, Elektromobilität in Form von Elektroautos, Pedelecs, Elektrolastkraftwagen, Batteriebusen, Schienen- und Nahverkehrssystemen; und/oder
- (iv) weitere Infrastrukturanlagen und andere Vermögenswerte, die einen positiven und messbaren Beitrag zur Erreichung ökologisch nachhaltiger Ziele im Sinne der Taxonomie-Verordnung leisten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf ökologische Land-, Forst- und Agrarwirtschaft sowie Recyclinganlagen.

Der Fonds kann Ökologisch Nachhaltige Vermögenswerte in jedem Entwicklungsstadium tätigen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Ökologisch Nachhaltige Vermögens-

Transparenz bei nachhaltigen Investitionen

Seite 2/3

werte, die sich in der Entwicklung oder in der Planung befinden, bestehende Ökologisch Nachhaltige Vermögenswerte oder Ökologisch Nachhaltige Vermögenswerte, die restrukturiert werden sollen. Darüber hinaus darf der Fonds in Ökologisch Nachhaltige Vermögenswerte investieren, die ggf. nicht primär renditeorientiert sind.

Der Fonds verfolgt eine aktive Managementstrategie und investiert daher nicht unter Bezugnahme auf einen Index (einschließlich EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel oder Paris-abgestimmter EU-Referenzwerte im Sinne von Titel III Kapitel 3a der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates) und hat auch nicht die Absicht, dies zu tun.

Nachhaltigkeit der Anlagen

Wesentlicher Beitrag zur Erreichung der Umweltziele Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

Der AIFM beabsichtigt sicherzustellen, dass es sich bei mindestens 75 Prozent des in Anlagevermögenswerte investierten Kapitals des Fonds um Ökologisch Nachhaltige Vermögenswerte handelt.

In Bezug auf die Kategorisierung nach der Taxonomie-Verordnung gilt dabei Folgendes:

- (i) mindestens 50 Prozent der Ökologisch Nachhaltigen Vermögenswerte tragen zum Klimaschutz bei;
- (ii) höchstens 25 Prozent der Ökologisch Nachhaltigen Vermögenswerte tragen zur Anpassung an den Klimawandel bei;
- (iii) höchstens 25 Prozent der Ökologisch Nachhaltigen Vermögenswerte können „Ermöglichungsaktivitäten“ oder „Übergangsaktivitäten“ darstellen.

Die Investitionen in Anlagevermögenswerte werden sich voraussichtlich wie folgt aufteilen:

- (a) nicht mehr als 100 Prozent der Anlagevermögenswerte im Bereich der Energieerzeugung;
- (b) nicht mehr als 75 Prozent der Anlagevermögenswerte im Bereich der Energieübertragung und -speicherung;
- (c) nicht mehr als 75 Prozent der Anlagevermögenswerte in den Bereichen Verkehr, Transport und Mobilität; und
- (d) nicht mehr als 25 Prozent in andere nachhaltige Anlagevermögenswerte.

Der Fonds wird nicht in Vermögenswerte im Bereich der Energieerzeugung investieren, die dem Sektor der fossilen Brennstoffe zuzuordnen sind.

Die Investitionen des Fonds in Anlagevermögenswerte erfolgen in erster Linie mittelbar, d.h. über andere Gesellschaften (zum Beispiel Zweckgesellschaften, Unternehmen). Unmittelbare Investitionen des Fonds werden, wenn überhaupt, einen Anteil von 25 Prozent der Anlagevermögenswerte bzw. des Fondsvermögens nicht übersteigen.

Die Ökologisch Nachhaltigen Vermögenswerte des Fonds tragen zur Verwirklichung von Umweltzielen im Sinne der Taxonomie-Verordnung bei. Es ist jedoch nicht gewährleistet, dass sie alle Voraussetzungen der Taxonomie-Verordnung an eine ökologisch nachhaltige Tätigkeit erfüllen. Ferner tragen nicht alle Investitionen des Fonds zu einem Umweltziel im Sinne der Taxonomie-Verordnung bei. Dies gilt insbesondere auch für Investitionen des Fonds in derivative Finanzinstrumente sowie Investitionen in Geldmarktinstrumente oder andere liquide Instrumente, die für Zwecke von Ausschüttungen oder Rücknahmen oder zur Bedienung des täglichen Geschäftsbedarfs des Fonds gehalten werden. Der AIFM wird sich jedoch mit wirtschaftlich vernünftigen Anstrengungen bemühen sicherzustellen, dass alle Investitionen des Fonds dem Grundsatz zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (do no significant harm) entsprechen. Der AIFM wendet bei allen potenziellen Investitionen des Fonds dieselben Due-Diligence-Verfahren und -Richtlinien an, um ein Mindestmaß an Menschenrechtsgarantien gewährleisten und die Governance-Praktiken zu bewerten. Darüber hinaus beabsichtigt der AIFM, dass die Nachhaltigkeitsaspekte einer bestimmten Investition des Fonds immer schwerer wiegen als alle nicht-nachhaltigen Aspekte einer solchen Investition, so dass die Erreichung des übergeordneten nachhaltigen Investitionsziels des Fonds nicht beeinträchtigt wird. Neben der Expertise der Commerz-Real-Gruppe im ESG Bereich werden der AIFM bzw. der Anlageberater auch externe Dienstleister als Datenquelle für die Bewertung der Nachhaltigkeit der vom Fonds erworbenen Anlagevermögenswerte verwenden.

Nachhaltigkeitsindikatoren

Wichtiger Nachhaltigkeitsindikator des AIFM zur Messung des Erreichens der nachhaltigen Anlageziele sind die CO₂e-Emissionen pro Kilowattstunde, die direkt mit jeder Investition des Fonds verbunden sind. Der AIFM beabsichtigt, dass alle Ökologisch Nachhaltigen Vermögenswerte des Fonds weniger als 100 Gramm CO₂e pro Kilowattstunde ausstoßen oder direkt mit Stromerzeugung verbunden sind, durch die weniger als 100 Gramm CO₂e pro Kilowattstunde ausgestoßen werden.

Darüber hinaus bemüht sich der AIFM nach Kräften sicherzustellen, dass die Investitionen des Fonds nicht lokalen Umweltzielen zuwiderlaufen, zum Beispiel dass Wind- oder Solaranlagen nicht in Schutzgebieten errichtet werden und dass sie keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die lokale Biodiversität haben. Zu den vom AIFM verwendeten Indikatoren für Sozial- und Arbeitnehmerbelange gehören vor allem die Parameter der Taxonomie-Verordnung.

Transparenz bei nachhaltigen Investitionen

Seite 3/3

Einhaltung der technischen Screening-Kriterien

Der Fonds fördert den Übergang zu einer CO₂e-neutralen Wirtschaft (Netto-Null-Emissionen). Insbesondere beabsichtigt der AIFM, dass alle Ökologisch Nachhaltigen Vermögenswerte des Fonds weniger als 100 Gramm CO₂e pro Kilowattstunde ausstoßen oder direkt mit Stromerzeugung verbunden sind, durch die weniger als 100 Gramm CO₂e pro Kilowattstunde ausgestoßen werden und, insoweit anwendbar, die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie-Verordnung für die Umweltziele des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel erfüllen. Darüber hinaus wird der AIFM für den Fonds CO₂ Nettovermeidungsfaktoren bezüglich der Ökologisch Nachhaltigen Vermögenswerte berechnen.

Einhaltung der Mindestgarantien der Menschenrechte

Der AIFM wendet im Rahmen seiner Tätigkeiten für den Fonds in Bezug auf Investitionsentscheidungen Due-Diligence-Verfahren und -Richtlinien an, die sicherstellen sollen, dass Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Bestechung und Korruption erreicht werden. Die Anwendung dieser Verfahren und Richtlinien schließt die Durchführung von Überprüfungen der wichtigsten Dienstleister und Partner im Zusammenhang mit Investitionsentscheidungen und potenziellen Investments des Fonds ein, um sicherzustellen, dass diese nach bestem Wissen des Fonds in Übereinstimmung mit Menschenrechtsstandards arbeiten. Diese Überprüfungen basieren auf dem Rahmenwerk „Protect, Respect and Remedy“ der Vereinten Nationen, das auf der Anerkennung der Rolle von Wirtschaftsunternehmen als spezialisierte Organe der Gesellschaft beruht, die besondere Funktionen ausüben und zur Einhaltung aller geltenden Gesetze und zur Achtung der Menschenrechte verpflichtet sind.

Beeinträchtigung von ökologischen oder sozialen Zielen (sogenanntes „do no significant harm“-Prinzip)

Der AIFM wird sicherstellen, dass – im Sinne der Offenlegungsverordnung – keine Investitionsentscheidung das nachhaltige Anlageziel des Fonds erheblich beeinträchtigt, und dass die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Darüber hinaus wird der AIFM sich nach Kräften bemühen, dass keines der in der Taxonomie-Verordnung definierten Umweltziele durch die Investitionen des Fonds erheblich beeinträchtigt wird (do no significant harm). Dies wird durch eine Nachhaltigkeitsanalyse sichergestellt, die sowohl im Rahmen der Sorgfaltsprüfungen (due diligence) bei Investitionen durch den Fonds als auch im Rahmen der laufenden Überwachung seiner Investitionen angewandt wird. Bei den Sorgfaltsprüfungen werden insbesondere Nachhaltigkeitsrisiken und die mit ESG-Strategien verbundenen Risiken berücksichtigt.

Hinweis

Potenzielle Anleger sollten das Informationsmemorandum des Fonds sorgfältig lesen, bevor sie sich entscheiden, ob sie Anteile des Fonds erwerben wollen. Der Fonds und seine Investitionen sind langfristige Anlagen und mit hohen Risiken verbunden. Es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds oder eine der Investitionen seine oder ihre jeweiligen Anlageziele erreicht oder anderweitig in der Lage ist, seine oder ihre jeweilige Anlagestrategie erfolgreich durchzuführen. Ein Anleger sollte nur dann investieren, wenn er in der Lage ist, den Verlust aller oder eines wesentlichen Teils seiner Investitionen zu tragen.